

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hallerndorf

Mit Bescheid vom 24.03.2022 (Az. 4-6100) hat das Landratsamt Forchheim den Flächennutzungsplan der Gemeinde Hallerndorf (Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der neu aufgestellte Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Hallerndorf wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, bei der Gemeinde Hallerndorf einsehen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie alle genannten Unterlagen stehen auch auf der Homepage der Gemeinde Hallerndorf (www.hallerndorf.de) unter der Rubrik „Wirtschaft & Entwicklung/Flächennutzungsplan“ zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hallerndorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hallerndorf, 08.04.2022


Gerhard Bauer
1. Bürgermeister